

## Umsetzung BTHG und Stand Rahmenvertrag für SozGA am 20.06.2023

### I. Stand Rahmenvertrag:

Die Arbeit am Inhalt des Rahmenvertrags ist nahezu abgeschlossen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Gemeinsames Ziel der Mitglieder der AG Verhandlungen ist es, dass der Rahmenvertragstext zum 30.06.2023 unterzeichnet werden kann.

Es ist nach wie vor erklärter Wille, den Rahmenvertrag in Verbindung mit einer fertigen Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen. Dies ist die Rahmenleistungsvereinbarung für die Teilhabe am Arbeitsleben für Werkstätten.

Der Rahmenvertrag gliedert sich in:

- Allgemeiner Teil -Teil A

Der allgemeine Teil, der Regelungen für alle Bereiche enthält, ist fertig gestellt.

Besonders hervorzuheben ist hier, dass die Parteien sich auf eine landesweit einheitliche Nettojahreszeit einigen konnten und auch die Regelungen zu den Investitionskosten geeint werden konnte.

- Besonderer Teil – Teil B

Der Rahmenvertragstext ist fertig gestellt. Nach Unterzeichnung des Rahmenvertragstextes sind hier die Rahmenleistungsvereinbarungen abzustimmen.

In den Arbeitsgruppen, die sich mit den einzelnen Bereichen des besonderen Teils befassen, wird bereits an der Erstellung der einzelnen Rahmenleistungsvereinbarungen gearbeitet.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages auch die Rahmenleistungsvereinbarung für den Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vereinbart wird.

Mit der Rahmenleistungsvereinbarung sollen die Leistungen und die Finanzierung flexibilisiert werden. Der Text der Rahmenleistungsvereinbarung ist weitestgehend geeint. Die TeilnehmerInnen der dazugehörigen Unterarbeitsgruppe sind aktuell bei der Abstimmung der Detailfragen der Leistung/Finanzierung (Fix + X), des Basisstellenplans, der Kalkulationsgrundlage und der Eckpunkte der Erprobungsphase/Pilotphase.

Die AG Verhandlungen wird diese Punkte voraussichtlich am 15.06.2023 bzw. am 23.06.2023 einer Einigung zu führen.

- Schlussteil – Teil C

Dieser Teil enthält Regelungen für das Inkrafttreten und Übergangsregelungen und ist auch weitestgehend fertig gestellt.

Zwischen den Verhandlungspartner ist abgestimmt, dass für Vereinbarungen, für deren Anwendungsbereich noch keine Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem

Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, die Regelungen des Rahmenvertragswerks für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vom 15.06.2004 sowie des Rahmenvertragswerks für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11.11.2008 sowie die sonstigen Regelungen im Bereich der ambulanten Angebote bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche auf Grundlage einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen wurden, fortgelten. Insbesondere für bisher vollstationäre Einrichtungen können bis zum Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung im Bereich der Besonderen Wohnformen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis aller Regelungen der Übergangsvereinbarung abgeschlossen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Finanzierung und weitere Verhandlungen möglich sind.

Noch abzustimmen ist lediglich, ab wann die Bestimmungen zur Nettojahresarbeitszeit im Allgemeinen Teil zur Anwendung kommen. Hierbei ist noch unklar, ob diese erst nach Abschluss einer Einzelleistungsvereinbarung auf Grundlage einer Rahmenleistungsvereinbarung nach dem neuen Rahmenvertrag gelten oder ob der einzelne LE nach Unterzeichnung des Rahmenvertrags ein Wahlrecht bzgl. der unmittelbaren Geltung (unabhängig vom Vorliegen einer Rahmenleistungsvereinbarung) hat. Dieser Punkt wird im nächsten gemeinsamen Termin der AG Verhandlungen am 15.06.2023 abgestimmt zwischen den Parteien.